

Verfahren zum Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit

Generell ist eine Abmeldung nur bis zu 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (nicht der Prüfung) möglich - dies gilt nicht für pflichtangemeldete Prüfungen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Abmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Rücktritt aus wichtigen Gründen möglich.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten wichtigen Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt **unverzüglich** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Handelt es sich um **nicht** krankheitsbedingte Gründe, sind diese dem zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

Ein wirksamer Rücktritt setzt eine Rücktrittserklärung und einen Rücktrittsgrund voraus. Der Rücktritt muss unverzüglich, d.h. sobald Ihnen die Erklärung nach Lage der Dinge zumutbar ist, erklärt werden.

Bei Krankheit ist ein **ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen** nach der nicht abgelegten Prüfung im Zentralen Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist hierbei nicht ausreichend.** Im Zweifelsfall kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Zu jedem ärztlichen Attest müssen Sie ein Begleitschreiben – die Rücktrittserklärung – beifügen, auf dem Ihr Name gut leserlich wiedergegeben ist, Ihr Studiengang und Matrikel-Nummer angegeben sind, und die Prüfung, von der Sie zurücktreten möchten, genannt ist. Bitte verwenden Sie daher den entsprechenden Vordruck, der alle diese Punkte enthält: „Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung aus Krankheitsgründen“, erhältlich im Sekretariat der FR KR und im Internet.

Wahlweise zum regulären ärztlichen Attest können Sie den dafür vorgesehenen Bereich auf dem gleichen Vordruck vom Arzt ausfüllen lassen.

Zudem weisen wir Sie daraufhin, dass sowohl bei anerkanntem als auch nicht anerkanntem Rücktritt die **Anmeldung zur Wiederholungsprüfung (im nächsten Prüfungszeitraum, im Regelfall im kommenden Semester) automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt erfolgt** (Pflichtanmeldung).